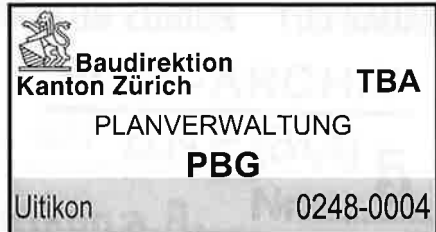


# Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 22. April 1937.



**1111. Bau- und Niveaulinien.** Unter Bezugnahme auf eine Zuschrift der Direktion der öffentlichen Bauten vom 16. November 1936 legte der Gemeinderat Utikon a. A. die von ihm am 12. Februar 1937 abgeänderten Bau- und Niveaulinienpläne von vier Straßen I., II. und III. Kl. zur Genehmigung vor. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 12. März 1937 ist zu entnehmen, daß gegen die am 19. Februar im Amtsblatt öffentlich bekannt gemachten abgeänderten Vorlagen keine Rekurse eingereicht wurden.

Der Gemeinderat Utikon a. A. hat die Pläne für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an verschiedenen öffentlichen Straßen bereits im September 1935 eingereicht. Die Behandlung der Eingabe mußte bis zur Fertigstellung des damals in Bearbeitung begriffenen Bebauungsplanes zurückgelegt werden, welchen der Regierungsrat in der Folge durch seinen Beschluß Nr. 2852 vom 29. Oktober 1936 genehmigt hat. Es erwies sich daraufhin als notwendig, an der früheren Eingabe einige Ergänzungen vorzunehmen, welche der Gemeinderat Utikon a. A. nun am 12. Februar dieses Jahres festgesetzt hat.

Die neue ergänzte Planvorlage betrifft folgende Straßen:  
Bau- und Niveaulinien der

Birmensdorferstraße I. Kl., Nr. 1 (HVS. S),

Stallikonerstraße I. Kl., Nr. 4,

Ringlikonerstraße II. Kl., Nr. 5,

Neuhausstraße III. Kl.

Abänderung des Anschlusses der Baulinien der Zürcherstraße I. Kl., Nr. 2, an die Birmensdorferstraße.

Das Baugesetz vom 23. April 1893 hat im ganzen Gemeindegebiet von Utikon a. A., gemäß der Genehmigung durch Regierungsratsbeschluß Nr. 2214 vom 6. September 1934 volle Gültigkeit.

Die Baulinien der Birmensdorferstraße (HVS. S) schließen auf der „Waldegg“ an der Stadtgrenze Zürich an die vom Regierungsrat am 19. Mai 1932 auf Stadtgebiet mit 26 m Abstand genehmigten Baulinien an. Waldseitig wurde eine ideelle Baulinie angeordnet. Die gegenüberliegende Baulinie ist so festgesetzt, daß an der Abzweigung der „Zürcherstraße“ nach Utikon a. A. (I. Kl.) eine übersichtliche Erweiterung der Bebauung mit Platzgestaltung herbeigeführt werden kann. Unterhalb der Stallikonerstraße (I. Kl.) erweitert sich der Abstand der Baulinien der Birmensdorferstraße außerorts auf 30 m und bleibt bis zur Gemeindegrenze Birmensdorf unverändert. Dort erfolgt mit unbedeutenden Versetzungen der Anschluß an die vom Regierungsrat am 29. November 1934 genehmigten, im Gebiet der Gemeinde Birmensdorf liegenden erweiterten Bauabstände (§ 31 des Straßengesetzes). Die vom Gemeinderat Utikon a. A. für die Birmensdorferstraße festgesetzte Niveaulinie weist vom Längenprofil der jetzigen Straßenmitte nur ganz unwesentliche Abweichungen auf.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uitikon a. A. unter  
Beilage je eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk,  
den Gemeinderat Birmensdorf, das Bebauungsplanbureau der  
Stadt Zürich und die Direktion der öffentlichen Bauten.

**Zürich, den 22. April 1937.**

**Vor dem Regierungsrate,**

**Der Staatsschreiber:**

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'S. O. Müller', written in a cursive style.